

Stande erhalte: so erkläret derselbe hiemit ausdrücklich, daß er in alle denjenigen Fällen, in welchen die Rechte die Aufhebung eines Pacht, Contractes wegen Nichterfüllung der einem Pächter obliegenden Verbindlichkeiten, und sonderlich, wenn er diesen Erbpacht, Contract, wie sich gebühret, nicht erfüllet, seiner Pacht verlustig seyn, und deren Entsetzung sich gefallen lassen wolle. Dieser Fall tritt sodann besonders ein, wenn derselbe die Nahrung verschlechtert, oder die Gebäude nicht im guten baulichen Stande erhält, weshalb auch ausdrücklich vorbehalten wird, daß Unsere Fürstliche Cammer zu N. berechtigt seyn solle, den Zustand derselben von Zeit zu Zeit nachsehen zu lassen, oder wenn derselbe, so wie oben §. 6. stipuliret ist, die Erbpacht nicht zur bestimmten Zeit bezahlt.

13.

Zu Besthaltung alles dessen, was der Erbpächter in diesem Contracte versprochen hat, setzet derselbe die nach der Taxe bezahlten Gebäude, welche derselbe ganz neu aufführen lassen will, sammt dem umgehenden Zeuge und allem, was zu dem ganzen Mühlenwesen gehört, (auch überdem noch eine baare Caution von zweyhundert Thaler, die er baar in die Cammer-Casse erlegt, und nicht verzinslet bekommt), nebst allem seinem Vermögen zur Sicherheit, verspricht die Gebäude, so bald der neue Bau fertig seyn wird, in die Brandversicherung für einen angemessenen Werth einschreiben, diese Hypothek-Verschreibung in das Amt Nische Hypotheken-Buch eintragen zu lassen, auch die Bürgschaft seiner Ehefrau unter eidlicher Entsagung der weiblichen Rechtswohlthaten zu verschaffen, und diesen respec. Hypotheken- und Bürg-Schein Unserer Cammer zu N. auf seine Kosten einzuliefern.

14.

Wie es sich nun von selbst versteht, daß der Erbpächter, wie derselbe auch hiedurch bey Verlust der Erbpacht ausdrücklich angelobet, die Erbpachts-Grundstücke auf keinerley Weise veräußern, verkaufen, verpfänden, auf andere Art mit Schulden oder sonst beschweren, oder ohne Unsere Bewilligung an einen andern auf Zeit verasterpachten oder abtreten, noch auch auf den Todesfall anders als zum Besten seiner leiblichen Erben darüber disponiren dürfe und könne: so wird Unserer Cammer ausdrücklich vorbehalten, diese Erbpachts-Mühle im Falle einer Abtretung oder Ueberlassung an einen andern, wenn es zuträglich gefunden werden sollte, gegen Wiederbezahlung des sodann herauszubringenden Taxati, welches auf eben die Art.

Art.